



## Die Gewährleistung des Sattlers

### bei der Sattelanpassung

von Michaela TAUBLÄNDER, Rechtsexpertin in Pferdefragen, Wien

Die Gewährleistung des Sattlers bei der Sattelanpassung entspringt der Notwendigkeit, den Sattel dem jeweiligen Pferd spezifisch anzupassen. Im Vorfeld ist zu überlegen, aus welchem Grund ein Sattel angepasst werden soll. In der Praxis ist von vier typischen Fällen auszugehen. Diese sind die Anfertigung eines Maßsattels, der Kauf eines Konfektionssattels, die einmalige punktuelle Kontrolle der Passform durch den Sattler und die laufende Überwachung der Passform durch den

Sattler. Jedem dieser Fälle liegt die Einordnung der Sattelanpassung entsprechend ihrer rechtlichen Natur zugrunde. Diese erschließt sich im Zuge der Festlegung der einzelnen Arbeitsschritte und deren spezifischer Eigenschaften.

#### Die Sattelanpassung

Die Sattelanpassung durchläuft fünf Phasen. Die erste Phase ist die Aufnahme des bestehenden Zustandes des Sattels vor der Sattelanpassung. Dazu wird der Sattel –

ohne jegliche Unterlagen – auf dem Pferderücken platziert und bzgl. seines Sitzes bewertet. In der zweiten Phase erfolgt die Beurteilung des Pferdes, auf welchem der Sattel zum Einsatz kommt. Die Einschätzung des Pferdes erfolgt primär im Stehen. Werden jedoch spezifisch biomechanische Aspekte wie die Aktion der Beine, der Raumgriff und die Beweglichkeit des Rückens ebenfalls beurteilt, muss das Pferd auch in der Bewegung beurteilt werden. Der Umfang dieser Bewertung ist abhängig von der Erfahrung des Sattlers und der Physiologie des Pferdes. In der dritten Phase der Sattelanpassung wird der Pferdebesitzer bzgl. der Verwendung und des Einsatzgebietes des Pferdes befragt. Deswegen Informationen vervollständigen gemeinsam mit der Beurteilung des Pferdes die notwendigen Informationen, die es dem Sattler erlauben, Entscheidungen bzgl. der Passform des Sattels zu treffen. In der vierten Phase kommt es erst zur ei-

gentlichen Sattelanpassung im engeren Sinn. Hierbei werden die Kammerweite und die Polsterung an den aktuellen physiologischen Zustand des Pferdes angepasst. In der abschließenden fünften Phase wird der angepasste Sattel am Pferd liegend auf seinen korrekten Sitz hin überprüft. Diese Überprüfung kann entweder nur im Stehen oder auch in der Bewegung vorgenommen werden. Die fünf Phasen der Sattelanpassung sind unter dem Gesichtspunkt der besonderen Natur des Pferdes zu sehen. Das Pferd ist ein Lebewesen, das sich aufgrund seiner natürlichen Entwicklung permanenter Veränderung unterworfen ist. Dies bedeutet, dass jede Bewertung der Sattelpassform und der Sattellage immer nur punktuell erfolgen kann. Die Nachhaltigkeit der Bewertung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Darunter fallen u. a. die Rasse, das Alter, der Ernährungszustand, die Konstitution und das Training des Pferdes. Diese Restriktionen der Bewertbarkeit des Pferdes erlauben nur eine punktuelle Feststellung und Anpassung der Passform. Der Zeitrahmen, in welchem sich die Sattellage eines gesunden Pferdes verändern kann, liegt zwischen zwei Wochen und sechs Wochen.

### Der Vertrag über die Sattelanpassung

Die Sattelanpassung im Zuge eines Vertrages ist ein wechselseitiges Vertragsverhältnis zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern. Das Vertragsverhältnis ist typischerweise entgeltlich und die grundlegenden Vertragsbestandteile sind die Anpassung des Sattels und das Entgelt. Die Anpassung des Sattels ist entsprechend der vier bereits genannten Arten ihrer Begründung eine Haupt- oder Nebenleistung unterschiedlicher Vertragstypen, welche bei den einzelnen Fällen näher beschrieben werden.

### Die Vertragspartner

Die Vertragspartner einer Sattelanpassung sind im Regelfall ein Sattler oder Reitsportfachgeschäft und der Pferdebesitzer. Auf Seiten des Sattlers oder Reitsportfachgeschäftes ist hier bereits zu unterscheiden, ob der Vertragspartner als Verkäufer, Werknehmer oder sogar als Angestellter

des Pferdebesitzers zu qualifizieren ist. Diese Unterscheidung hat in weiterer Folge Einfluss auf die Gewährleistung des Vertragspartners. Auf Seiten des Pferdebesitzers ist Sachlage keineswegs einfacher ausgestaltet. Jede Person, die als Eigentümer oder obligatorisch Berechtigter über das Pferd – wenn auch nur in zeitlich beschränkten Rahmen – verfügen kann, kann als Pferdebesitzer auftreten. Dies beinhaltet, dass neben dem Eigentümer auch jeder Mitreiter – dessen Eltern – oder in gewissen Fällen der Betreiber des Einstellbetriebes oder ein Reitlehrer als Pferdebesitzer zu qualifizieren ist. All diese Personen können dann im Rahmen ihrer Verfügungsrechte, die Sattelanpassung veranlassen.

### Die unterschiedlichen Fälle der Sattelanpassung

#### Die Anfertigung eines Maßsattels

Die Anfertigung eines Maßsattels erfolgt im Rahmen eines Werkvertrages. Das Werk stellt hierbei der Maßsattel dar. Das Entgelt ist der vereinbarte Werklohn für den vereinbarten Maßsattel. Die Anfertigung des Sattels beginnt im Regelfall mit der Vermessung des Pferdes und der Erfassung der relevanten Eckdaten für die Herstellung des Werkstückes. Die Vermessung umfasst die physiologischen Parameter des Tieres bzgl. der Sattellage und des Allgemeinzustandes. Die Erfassung der Eckdaten umfasst neben dem geplanten Verwendungszweck des Tieres auch dessen Alter, die Trainingshäufigkeit, -regelmäßigkeit und -dauer, da diese Faktoren Einfluss auf die Entwicklung des Tieres haben. In einem zweiten Schritt der Erfassung der relevanten Daten erfolgt die Festlegung der grundlegenden Eigenschaften des Sattels in Bezug auf einen Sattelbaum, die Steigbügelaufhängung, die Ausführung der Gurtstruppen, die Qualität des Leders oder eines allfällig anderen Materiales und die Farbe des Sattels. Den Sattler treffen in diesem Zusammenhang verstärkte Warn- und Hinweispflichten. In weiterer Folge wird der Maßsattel gefertigt und je nach Bedarf durch Proben am Pferd diesem angepasst. In einem letzten Schritt der Hauptleistung wird die Passform des Sattels auf dem Pferd in Form einer Sattelanpassung vorgenommen. Zu den nun folgenden Ne-

benleistungen aus dem Werkvertrag zählt nun noch die Beratung über das verwendbare und notwendige Zubehör zum Sattel, um seinen sicheren und seiner Natur entsprechenden Einsatz herbeiführen zu können. Darüber hinaus sind die Hinweispflichten bzgl. der korrekten Pflege des Sattels auch zu den Nebenleistungen aus dem Werkvertrag zu zählen.

#### Der Kauf eines Konfektionssattels

Der Kauf eines Konfektionssattels ist im Regelfall ein Kaufvertrag, bei welchem der Sattler die Ware abbildet und der Kaufpreis das Entgelt darstellt. Ob im Falle eines Sattelkaufes eine Sattelanpassung Bestandteil des Kaufvertrages geworden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Anpassung eines Sattels im Zuge eines Kaufvertrages ist aufgrund des Wertverhältnisses als Nebenleistung zu bewerten. Die Vereinbarung dieser Nebenleistung ergibt sich in den meisten Fällen aus dem – meist konkludent – geschlossenen Kaufvertrag, bei welchem nun die Kernfrage darin besteht, ob das Pferd beim Sattelkauf ebenso wie der Sattler anwesend ist. Sind sowohl das Pferd als auch der Sattler beim Kauf des Sattels am selben Ort anwesend, dann wird davon auszugehen sein, dass die Nebenleistung der Sattelanpassung Bestandteil des Kaufvertrages geworden ist. Ist das Pferd beim Sattelkauf nicht vor Ort, ist davon auszugehen, dass die Anpassung des Sattels nicht Bestandteil des Kaufvertrages geworden ist.

#### Die punktuelle Kontrolle der Passform des Sattels

Für den Fall, dass der Sattler zu einer Sattelanpassung einmalig gerufen wird, ist von einem Werkvertrag auszugehen. Das Werk des Werknehmers ist in diesem Fall die Anpassung des vorhandenen Sattels an den physiologischen IST-Zustand des Pferdes. Der Werklohn ist das vereinbarte Entgelt. Den Werknehmer treffen die spezifischen Warn- und Hinweispflichten seines Berufsstandes. Nach der Feststellung des physiologischen Zustandes des Pferdes, der Passform des Sattels und des Verwendungszweckes des Tieres, wird der Sattler den Sattel für das Pferd entsprechend anpassen. Mit der Kontrolle der erfolgreichen Anpassung ist dieser Werkvertrag erfüllt.

### Die laufende Kontrolle der Passform des Sattels

Die laufende Kontrolle des Sattels kann auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen. Je nach Rechtsstellung des Ausführenden muss zwischen einem Werkvertrag und einem Dienstvertrag unterschieden werden. Ein Werkvertrag liegt vor, wenn ein selbständiger Unternehmer die Arbeiten auf regelmäßiger Basis im Rahmen seines Gewerbes vornimmt. Ein Dienstvertrag liegt vor, wenn die Anpassung des Sattels von einem Dienstnehmer des Pferdebesitzers vorgenommen wird. Im Falle eines Werkvertrages ist dieser als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet und neben den Pflichten, die bei der punktuellen Sattelanpassung vorliegen, ist von zusätzlichen Warn- und Hinweispflichten des Sattlers bei Wahrnehmungen zwischen den vertraglich vereinbarten Kontrollterminen auszugehen. Ist der die Arbeitende ausführende ein Mitarbeiter des Pferdebesitzers, liegt ein Dienstvertrag vor. In diesem Fall hat der Dienstnehmer nur die Bereitschaft zur Arbeitsleistung und das Bemühen bei der Ausführung der Arbeiten zu leisten. Der Dienstgeber, der gleichzeitig Pferdebesitzer ist, hat das Entgelt in Form eines Gehalts oder Lohnes zu bezahlen. Den Dienstnehmer treffen keine Warn- und Hinweispflichten, jedoch die aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Treupflichten.

### Die Gewährleistung aus dem Vertrag

**Im Fall der Anfertigung eines Maßsattels**  
Kommt es zu einem Mangel aus der Anfertigung eines Maßsattels ist der Ursprung des Mangels je nach seiner Herkunft zu beurteilen. Aufgrund der rechtlichen Natur der Sattelanfertigung kommt es zu einer unterschiedlichen Dauer der Gewährleistungsfristen bzgl. des Sattels und dessen Passform. Die Gewährleistung auf den Sattel als Werk – und damit in weiterer Folge individuell handelbare Ware – ist mit zwei Jahren zu bemessen, da dies sowohl der Natur eines Sattels als auch den rechtlichen Bestimmungen für bewegliche Sachen entspricht. Die Gewährleistungsfrist für die Passform des Sattels auf dem spezifischen Pferd ist als kurze Gewährleistung zu bewerten. Dies ergibt sich aus der rechtlichen Natur der dynamischen Entwicklung des Pferdes im Laufe der Zeit.

### Im Fall des Kaufes eines Konfektionssattels

Die Gewährleistungsfrist für die Ware Sattel beträgt zwei Jahre. Ob eine Gewährleistung für die Passform des Sattels besteht, ist anhand der bei diesem Vertrag bereits erörterten Kriterien zu prüfen. Ist die Nebenleistung der Sattelanpassung Bestandteil des Kaufvertrages geworden, ist auf diese ebenfalls die kurze Gewährleistungs-

frist anzuwenden. Wurde die Sattelanpassung nicht Nebenleistung des Kaufvertrages, gibt es keine Gewährleistung auf die Passform des Sattels.

### Im Fall punktueller Kontrolle der Passform des Sattels

Im Falle der einmaligen Sattelanpassung im Zuge einer Kontrolle der Passform ist die kurze Gewährleistungsfrist aufgrund der bereits erwähnten dynamischen Veränderung des Pferdes anzuwenden.

### Im Fall laufender Kontrolle der Passform des Sattels

Bei der laufenden Kontrolle und Sattelanpassung ist je nach Art des Vertrages zu unterscheiden, ob eine Gewährleistung gegeben ist. Liegt ein Werkvertrag mit einem selbständigen Unternehmer vor, dann ist auch in diesem Fall von der wiederholt erwähnten kurzen Gewährleistungsfrist auszugehen. Wird die Leistung jedoch im Rahmen eines Dienstvertrages erbracht, gibt es keine Gewährleistung und dementsprechend auch keine Gewährleistungsfrist.

### Die kurze Gewährleistungsfrist

Die kurze Gewährleistungsfrist beschreibt eine Frist, die im Falle einer beweglichen Sache weniger als zwei Jahre beträgt. Sie entspringt der Natur des zugrundeliegenden entgeltlichen Geschäftes und ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen. Da die Sattelanpassung auf einen Momentzustand eines Lebewesens ausgerichtet ist, sind die Fristen der gewöhnlichen Lebensdauer des Zustandes anzupassen.

Im Sinne der physiologischen Prozesse, welchen ein Pferd unterworfen ist, wird diese Frist je nach Pferd zwischen zwei Wochen und sechs Monaten liegen. Dies beruht auf den eingangs bei der Sattelanpassung erwähnten Kriterien wie etwa die Rasse, das Alter, der Ernährungszustand, die Konstitution und das Training des Pferdes. Wird der Sattel jedoch einem Pferd mit pathologischen Veränderungen in der Sattellage angepasst, verkürzt sich die Dauer der vorhersehbaren Passform möglicherweise auf den Zeitraum von Tagen. In einem solchen Fall folgt die Gewährleistungsfrist dem Zeitraum der vorhersagbaren Passform. ■

